

Ministerial-Bekanntmachung.

[127] Im Hinblick auf die §§ 157 und 161 der Deutschen Strafprozeßordnung wird unter Aufhebung der Verordnungen über das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung todter Personen und bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren vom 4. Januar 1851 (Regierungs-Blatt S. 1) und vom 5. Juli 1851 (Regierungs-Blatt S. 332) verordnet, was folgt:

A. Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen.

I. Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit eines natürlichen Todes gestorben ist, nicht ohne Beerdigungsschein begraben wird.

II. Ist Jemand unter den Augen bekannter und glaubwürdiger Personen plötzlich, jedoch ganz unzweifelhaft ohne Verschulden eines Andern gestorben oder verunglückt, z. B. vom Schläge getroffen, vom Blitze erschlagen, durch einen Sturz getödtet worden, bei dem Baden ertrunken u. s. w. oder hat sich Jemand unter den Augen solcher Personen ganz unzweifelhaft selbst das Leben genommen, so hat die Ortspolizeibehörde dies durch Besichtigung der Leiche und durch Befragung der vorhandenen Auskunftspersonen festzustellen und den Beerdigungsschein unter Dienstsigel und Unterschrift zu ertheilen. Einer Niederschrift bedarf es hierbei nicht.

Im Falle eines Selbstmords ist dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Ist die Leiche unbekannt, so hat die Ortspolizeibehörde eine möglichst genaue Beschreibung der Person, sowie der Kleidung des Todten aufzunehmen und dieselbe unter Angabe aller sonstiger zur Ermittlung dienlicher Umstände an den Bezirks-Direktor einzusenden, dieser aber hierauf mit Beschleunigung eine öffentliche Bekanntmachung in den nach seinem Ermessen hierzu geeigneten Zeitungen zu erlassen und die darauf bei ihm erfolgenden Anfragen und Erkundigungen zu erledigen.

Ist dagegen die Person des Todten und der bisherige Wohnort desselben bekannt oder durch die bei demselben aufgefundenen Papiere oder sonst auf andere Weise festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirks-Direktors der Polizeibehörde des Wohnorts Nachricht zu geben.

Gelder und Sachen, welche bei der Leiche gefunden werden, sind von der Ortspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen und an den Amtsrichter des Bezirks, mit Vorbehalt der Erstattung der Beerdigungskosten aus deren Erlöse, zur weiteren Verfügung abzugeben.

III. Ist Jemand nicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in Folge vorausgegangener Krankheit gestorben und liegt der Fall unter II nicht vor, ist also

- 1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß ein Verdacht der Schuld eines Andern vorliegt, nicht unter den Augen bekannter und glaubwürdiger Personen erfolgt (wird z. B. die Leiche eines Erhängten, Ertrunkenen u. aufgefunden), oder
- 2) ist der Tod zwar unter den Augen bekannter und glaubwürdiger Personen erfolgt, es zeigt sich aber ein, wenn auch nur entfernter Verdacht der Schuld eines Andern (z. B. Erscheinungen, welche auf den Genuß von Gift deuten könnten),

so hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Gerichtsärzte (Physikus) und in dessen Abwesenheit dem nächsten Arzte, gleichzeitig aber auch dem Amtsrichter des Bezirks Anzeige zu machen. Fällt der Sitz des Amtsgerichts mit dem Sitze des Landgerichts zusammen, so geht die Anzeige an den Staatsanwalt.

Inzwischen hat die Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des § 161 der Strafprozeßordnung nachzuforschen, ob eine strafbare Handlung begangen ist und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung des Sachverhalts zu verhüten. Liegen die im § 127 der Strafprozeßordnung gedachten Voraussetzungen vor, so ist zu einer vorläufigen Festnahme des Verdächtigen zu schreiten.

IV. Der in Gemäßheit der Vorschrift unter III. angerufene Arzt hat sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und mit Hilfe der Ortspolizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Dabei ist zunächst, soweit thunlich, die Persönlichkeit des Verstorbenen festzustellen; dann sind die etwaigen äußeren Verletzungen oder sonstigen auffälligen oder verdächtigen Erscheinungen an der Leiche genau ins Auge zu fassen, und es ist gewissenhaft zu prüfen, ob irgend welche, wenn auch nur entfernte Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Tod durch Verschulden eines Andern, sei es unmittelbar, oder auch nur mittelbar herbeigeführt worden ist.

Endlich hat der Arzt mit Beihülfe der Ortspolizeibehörde für sorgfältige Aufbewahrung und Unterbringung der Leiche, sowie für Erhaltung und Sicherung aller etwa vorhandenen Spuren und Merkmale, welche auf die Verübung einer strafbaren Handlung hinzuweisen scheinen, Sorge zu tragen.

Ueber den Befund und über das Ergebniß seiner sonstigen Wahrnehmungen und Ermittlungen, insbesondere auch, wenn die Leiche unbekannt ist, über die an derselben vorgefundenen, zur Ermittlung der Persönlichkeit des Verstorbenen dienlichen Kennzeichen und Merkmale, hat der Arzt eine Niederschrift zu fertigen und dieselbe nebst einer Meinungsäußerung über die mutmaßliche Ursache des Todes sofort an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte, wenn aber Gefahr im Verzuge obwaltet, und insbesondere, wenn nach Ansicht des Arztes die richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung so schnellig vorgenommen werden muß, daß es bedenklich erscheint, das Einschreiten des entfernt wohnenden Staatsanwalts zu erwarten, an den Amtsrichter des Bezirks zu übersenden.

V. Der Staatsanwalt hat den an ihn gelangten ärztlichen Bericht sorgfältig zu prüfen und sich darüber schlußig zu machen, ob die Sache weiter zu verfolgen sei oder auf sich zu beruhen habe.

Gelangt er zu der Ueberzeugung, daß kein Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung vorliegt, so ertheilt er alsbald den Beerdigungsschein unter seinem Siegel und seiner Unterschrift und läßt denselben der Ortspolizeibehörde zustellen.

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung nach Vorschrift der §§ 87 ff. der Strafprozeßordnung geboten erscheint, so stellt er die geeigneten Anträge bei dem zuständigen Gerichte. In diesem Falle ist der Beerdigungsschein von dem Staatsanwalt, wenn derselbe bei der Leichenschau oder Leichenöffnung zugegen ist, in dessen Abwesenheit aber von dem die Leichenschau oder Leichenöffnung leitenden Richter zu ertheilen.

Ist die Persönlichkeit des Leichnam unbekannt und nicht sofort zu ermitteln gewesen, so hat der Staatsanwalt in jedem Falle, auch wenn er von weiterer Verfolgung der Sache Abstand nimmt, die unter II vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

VI. Der durch den Bericht des Arztes mit der Sache befaßte Amtsrichter hat nach §§ 163 ff. der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge sofort diejenigen Untersuchungshandlungen, welche nach Lage des Falles angezeigt erscheinen, namentlich die richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung vorzunehmen, hiernächst den Beerdigungsschein auszustellen und die aufgenommenen Verhandlungen ungesäumt an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte zur weiteren Entschließung zu übermitteln, nach Befinden auch schon vorher und alsbald nach Eingang des ärztlichen Berichts den Staatsanwalt auf kürzestem Wege mit Nachricht zu versehen.



VII. Die unter IV bis VI gedachten amtlichen Ermittlungen über den Todesfall haben sich insbesondere auch auf alle diejenigen Verhältnisse zu erstrecken, welche nach § 59 Ziffer 1 — 5 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetz-Blatt S. 34, Reg.-Blatt S. 380) in das Sterberegister einzutragen sind, und es hat die Behörde, welche den Beerdigungsschein ausstellt (der Staatsanwalt oder Amtsrichter), bei Zusendung desselben an die Ortspolizeibehörde dieser die ermittelten Verhältnisse genau und speziell mitzutheilen, die Ortspolizeibehörde aber diese Mittheilung sofort urschriftlich an den zur Eintragung des Sterbefalls zuständigen Standesbeamten abzugeben oder auch auf Grund derselben dem Standesbeamten eine besondere schriftliche Mittheilung zu machen.

VIII. Ist eine Militärperson durch Selbstmord, Gewalt oder Unglücksfall um das Leben gekommen, so hat die Ortspolizeibehörde außer der Anzeige bei dem Arzt und dem Amtsrichter (Ziffer III) nach §§ 12 und 13 der Beilage B zu § 92 der Militärstrafgerichtsordnung (Bundesgesetz-Blatt 1867 S. 229 flg.) gleichzeitig auch bei dem Militärbefehlshaber der nächsten Garnison im Großherzogthum sofort Anzeige von dem Todesfalle zu machen und wegen sicherer Aufbewahrung oder Bewachung der Leiche die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen.

Im Uebrigen bewendet es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des § 41 der Militärstrafgerichtsordnung.

Die von den Militärbehörden um Vornahme der Leichenschau ersuchten Civilgerichte sind verpflichtet, den Physikus und in dessen Behinderung einen Civil- oder Militärarzt zuzuziehen.

IX. Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1823, die Rettung verunglückter Personen betreffend (Reg.-Blatt S. 77), und des Nachtrags vom 3. April 1839 (Reg.-Blatt S. 98), sowie der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar 1866 (Reg.-Blatt S. 5). Die hiernach gebotene Fürsorge für Verunglückte liegt zunächst der Ortspolizeibehörde ob (Art. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1850). Dieselbe hat jedoch in jedem einzelnen Falle dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor Anzeige zu machen.

X. Hinsichtlich der Ablieferung der Leichname der Selbstmörder zc. an die Anatomie zu Jena bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 über die Verabfolgung von Leichen an die Universität Jena (Reg.-Blatt S. 703) und der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 3. April 1851 (Reg.-Blatt S. 103).

